

England und Frankreich keineswegs so vielfältig, so mannigfach, als sie jetzt sind. Die französische und englische Literatur, um bei diesen beiden stehen zu bleiben, war keineswegs so eingedrungen nach Sachsen, wie wir sie jetzt antreffen: sie war vielmehr damals gewissermaßen nur eine erotische Pflanze, während sich jetzt die Verhältnisse völlig geändert haben. Dann kann ich nicht der Meinung des Herrn Regierungscommisars sein, weil damals das als Ausland angesehen ward, was heute nur als Inland gilt. Ich meine die deutschen Staaten. Das Mandat von 1773 spricht vom Auslande, es versteht aber darunter auch die deutschen Staaten, insoweit sie nicht zu Sachsen gehörten. Es wurde damals in Sachsen Alles Ausland genannt, was nicht zu Sachsen gehörte. Dies aber erledigt sich jetzt durch die §. 1, insosfern die Bestimmung gegen Ausländer blos rücksichtlich der Länder verstanden wird, die nicht zum deutschen Bunde gehören. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß damals eine ganz andere Politik gegen das Ausland befolgt wurde, gegen das wirkliche Ausland, also gegen nicht deutsche Staaten, als dies jetzt der Fall ist. Damals kamen wir allerdings und zwar zu unserm großen Nachtheile dem Auslande in jedem Punkte zuvor; wir kamen ihm zuvor in seinen Wünschen und seinen Forderungen. Damals wurde das Ausland beinahe gerechter behandelt als das Inland; wie überall, so huldigten wir damals dem Grundsatz, daß das Ausland eine besondere Berücksichtigung verdiene. Die Zeiten haben sich geändert, und Handel, Wandel und Gewerbe überall. Seitdem der Zollverein entstanden ist, hat Deutschland den großen wichtigen Grundsatz angenommen, daß das Inland zu schützen sei gegen das Ausland, und wenn auch nur ein Berührungspunkt zwischen der vorliegenden und jener großen Frage besteht, so ist es doch immer ein Berührungspunkt, und dieser ist der Grundsatz, welcher festzuhalten ist, daß das Inland gegen das Ausland zu berücksichtigen und zu sichern sei.

Abg. v. Gablenz: Der Herr Regierungscommisar appellirte gewissermaßen an die Liberalität der sächsischen Gesetzgebung, überhaupt sobann an die Kammer selbst und an die Liberalität selbst, die in derselben herrscht. Nun, ich habe auch Begriffe von Liberalität; ich hoffe auch, die Kammer werde ihre Liberalität behalten, die sie (die Kammer) bis jetzt verfolgt. Ich bin aber auch überzeugt, daß sie dieselbe nicht so weit ausdehnen wird, um die Wohlfahrt, den Vortheil, das Eigenthum und Vermögen eines Einzelnen oder der Gesamtheit auch nur im Entferntesten außer Acht zu lassen. Alles dies sieht man eben hier benachtheilt oder gefährdet, wenn diese §. angenommen werden soll. Ich freue mich, daß die Deputation insoweit die Wünsche berücksichtigt hat, die in voriger Sitzung ausgesprochen worden sind, und hiein Sicherheit wieder andererseits gewährt. Ich freue mich um so mehr, da nach der erhaltenen Mittheilung eine gesetzliche Bestimmung hierüber existiert, die ich im höchsten Grade für nachtheilig halte, wenn sie wirklich mit der Strenge ausgeübt worden wäre, mit der sie hätte ausgeübt werden können. Hält die Regierung die Ansichten, die sie ausgesprochen und die im Prinzip, wie ich glaube, in der Kammer getheilt werden, fest, so möchte sie vor Alem eben diese Ansichten da geltend machen, wo sie geltend zu machen sind, um überhaupt im Allgemeinen jene Wohlthat für Sachsen und Deutschland zu erhalten, d. h. bei dem deutschen Bunde, damit für die gesammten deutschen Staaten eine gleichmäßige Gesetzgebung hervorgehe. Mir kommt das Ding vor, wie ein Zaubertrank; wenn ihn Alle gleichmäßig trinken, so ist er gut und wirkt wohltätig; wenn aber nur Einer denselben genießt, so wird derselbe sich vergiften.

Staatsminister Nossiz und Zankendorf: Ich habe darauf zu erinnern, daß die sächsische Regierung bereits zu den in dieser Angelegenheit von hoher Bundesversammlung gefassten Beschlüssen wesentlich mitgewirkt hat und daß der geehrte Abgeordnete wohl erst zu erwarten haben wird, wie sie sich auf den am Schlusse des Berichts in dieser Beziehung gestellten Antrag erklären werde.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde die Debatte über die §§. 11 und 12 geschlossen sein.edenfalls

wird noch dem Herrn Referenten freistehen, das Wort zum Schluss zu nehmen.

Referent Abg. Todt: Ich habe bereits erklärt, daß ich über diese §. nicht zu sprechen beabsichtige; allein ich will nur noch bemerken, daß weder in den Motiven noch sonst irgendwo zur Rechtfertigung der §. 12 etwas vom Mandat von 1773 erwähnt, noch bei der Berathung der Deputation, die eben auf das in der Petition der Buchhändler gegen diese §. aufgestellte Bedenken eingegangen war und nur in Folge der dagegen gemachten Remonstrationen von Seiten der Herren Commissarien wieder davon abgegangen ist. Etwas davon zur Sprache gekommen, noch sonst Bezug auf das Mandat von 1773 irgendwo genommen werden ist, um die §. 12 in Schuß zu nehmen; dies nur als berichtigenden Zusatz.

Präsident D. Haase: Meine Herren: Die Deputation schlägt uns vor, die §. 11 in folgender Fassung anzunehmen: „Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; oder wenn sie das zu schützende Recht unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben haben, und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist.“ Nehmen Sie in dieser Maße die §. an?

Abg. v. Thielau: Ich wollte fragen, ob nicht die Abstimmung über jeden der zwei Sätze einzeln erfolgen könne?

Präsident D. Haase: Da Niemand darauf angetragen hatte, die von der Deputation gegebene Fassung der Paragraphe theilweise zur Abstimmung zu bringen, so glaubte ich, darauf nur eine Frage stellen zu können; da aber jetzt auf eine Theilung angetragen worden, so werde ich selbige eintreten lassen.

Abg. v. Thielau: Ich meinerseits habe kein Bedenken, wenn sonst Niemand etwas erwähnt.

Präsident D. Haase: Ich frage also: ob die Kammer den ersten Satz der §. 11 annimmt, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat? — Wird gegen eine Stimme (Abg. Brochhaus) angenommen.

Präsident D. Haase: Der zweite Satz bleibt unverändert. Nimmt die Kammer ihn an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die folgende Frage ist: ob die Kammer die §. 11 in dieser Maße annimmt? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer, daß §. 12 nun wegfallt? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Todt: Neben §. 13 ist bereits in voriger Sitzung Beschlüß gefasst worden. Da nun §. 12 in Wegfall gekommen ist, so mußte der zweite Satz gleichfalls geändert werden, und die Deputation hat in dieser Beziehung folgende Fassung vorgeschlagen, die sie bereits früher angenommen hatte, ehe sie den Deputationsbericht an die Kammer brachte. Sie hat nur ihren früheren Beschlüß wieder hergestellt und schlägt vor den zweiten Satz §. 13 so zu fassen: „Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ausgestellt.“

Präsident D. Haase: Ich habe zu fragen, ob Niemand in Bezug auf diese Fassung etwas zu bemerken hat. — Wenn es nicht der Fall, gehe ich zur Fragestellung über. Nämlich die Deputation schlägt uns folgende Veränderung in §. 13 und zwar bei deren zweitem Satz vor: „Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ausgestellt.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der dritte Satz bleibt unverändert. Nimmt die Kammer diesen dritten Satz an, wie er im Entwurf gegeben ist, und ist die Kammer einverstanden, daß §. 13 in der, in voriger und heutiger Sitzung besprochenen Fassung als angenommen zu erachten sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 14 lautet:

§. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Betrieb der Exem-